Teil B

- Textteil -

Bebauungsplan Nr. 43
mit integriertem Grünordnungsplan

„ Wohnanlage
An den Distelstücken "

Die Stadt Delitzsch erläßt für die im Außenbereich liegenden Grundstücke
Flurstücke 73/12 ; 73/13 ; 73/14 ; 73/15 ; 73/16 und 73/18
der Flur 15 der Gemarkung Delitzsch folgende

Satzung

der Satzung liegen zugrunde

Rechtsgrundlagen

- Neufassung des Baugesetzbuches BauGB entsprechend der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
- Raumordnungsgesetz ROG vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466);
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 09.07.1999)
- Gesetz zur Vereinfachung des Baurechtes im Freistaat Sachsen vom18.03.1999, Artikel 1 Sächsische Bauordnung SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.1999 (Sächs. GVBl. Nr. 04/99), in Kraft seit 01.05.1999
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung PlanzV in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58);
- das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.09.1998 (BGBl. I, Nr. 66 S. 2994)
  - das Sächsische Naturschutzgesetz SächsNatSchG vom 16.12.1992 (Sächs. GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.1999 (Sächs. GVBl. S. 88, 115)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Bau GB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB)

Der mit WA bezeichnete Planbereich ist ein „allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 BauNVO. Zulässig sind alle Nutzungen im Sinne des § 4 (2) Nr. 1 - 3 BauNVO, Außnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung im räumlichen Geltungsbereich des B - Plangebietes, wird eine GRZ 0,4 und eine GFZ 0,8 , nach § 17 Abs. 1 BauNVO, festgesetzt.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
Die sieben Grundstücke sind mit je einem Einzelhaus oder einer Doppelhaushälfte, zu bebauen. Die erforderlichen Stellplätze der sieben Wohneinheiten sind mit je einer Garage und einem Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen.
Stellplätze und Garagen können auch außerhalb der Baugrenzen entsprechend § 6 (11) SächsBO, geschaffen werden.

1.4 Höhenlage der Baukörper im Bebauungsgebiet (§ 16 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe wird mit 4,50 m über OKG, die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 8,90 m über OKG festgelegt.
OKG = + 0,10 m über OK Privatstraße. Die Privatstraße gleicht sich an das Höhenniveau der Lauesschen Straße an.

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 15 und 25 BauGB)

1.5.1 Private Grünflächen

Die unbebauten bzw. unversiegelten Flächen der sieben Grundstücke, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten Groß - und Kleinsträuchern zu bepflanzen.

Pflanzliste für das Plangebiet

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Conus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prumus spinosa	Schlehe
	Kirschpflaume
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder

Maßnahme 1:
gilt für die Grundstücke auf den Flurstücken 73 / 12 und 73 / 13
Pro Grundstück ist ein Großstrauch 3 x verpflanzt mit Ballen sowie ein Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm, zu pflanzen.

Maßnahme 2:
gilt für die Grundstücke auf den Flurstücken 73 / 14 ; 73 / 15 und 73 / 16
Pro Grundstück ist ein Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm, sowie ein Baum am vorhandenen westlichen Grabensystem, mit einem Stammumfang 16 - 20 cm, nach Pflanzliste des Kreises zu pflanzen.

1.5.2 Befestigung der Grundstücksfreiflächen sowie der Zufahrtsstraße

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist außerhalb der Zufahrtsstraße eine Befestigung von privaten Stellplätzen, Carports, deren Vorplätze und Zufahrten sowie von Fußwegen nur in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Beton- und Schwarzdecken sind unzulässig.
Hofflächen, Stellplätze und nicht gärtnerisch genutzte Grundstücksfreiflächen sind mit wasserdurchlässigem Material (Rasengittersteine, weitfugig verlegtes Pflaster) herzustellen.
Die Oberflächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

1.6 Erschließung

1.6.1 Erschließung (§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB)

Die zur Erschließung des Baugebietes notwendigen Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesen.

Die Verkehrsfläche ist eine 5,00 m breite Erschließungsstraße im Mischverkehrssystem als privater Zufahrtsweg. Die Zufahrtsstraße wird nicht für die Öffentlichkeit freigegeben und wird zur Lauesschen Straße durch entsprechende Beschilderung als Privatstraße gekennzeichnet.
Rettungs- und Bergungsfahrzeugen wird eine uneingeschränkte Zufahrt gewährleistet.

1.6.2 Flächen für die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Pkt. 13 und Pkt. 14 BauGB)

Flächen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind zulässig, auch soweit für sie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser muss in entsprechenden Regenrückhalteanlagen aufgefangen werden und großflächig auf den Grundstücken zur Versickerung bzw. zur Verdunstung gebracht werden.
Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Verkehrsfläche wird über ein Rinnen- und Leitungssystem aus dem Straßenbereich in das westlich des Geltungsbereiches vorhandene Grabensystem abgeleitet.
Durch den Erschließungsträger ist für die Einleitung des Niederschlagswassers in das westliche Grabensystem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Delitzsch einzuholen, in der auch der Nachweis geführt wird, dass das Grabensystem das überschüssige Niederschlagswasser aufnehmen kann. Zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Delitzsch wird diesbezüglich ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, welcher unter anderem die Ableitung des Niederschlagswassers regelt.
Die Oberflächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
Jegliche Verunreinigung des Untergrundes ist auszuschließen.

1.6.3. Schallschutz

Entsprechend des vom Erschließungsträger in Auftrag gegebene Schallgutachten 1331 / 01 (Schallimmisionsprognose für den B - Plan Nr. 43 " Wohnanlage An den Distelstücken "), welches den Sport- und Verkehrslärm untersucht hat, werden keine Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der Nichtüberschreitung der Grenzwerte ausgewiesen.

2. Bauordnungsrechtliche Festlegungen (§ 9 Abs. IV BauGB i. V. m. § 83SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 83 SächsBO)

Die Farbgebung der Gebäude soll unauffällig und harmonisch sein. Die Verwendung grell leuchtender, reflektierender Farben sowie Wandflächen von Häusern oder Garagen aus Waschbeton sind nicht zulässig.

2.2 Dachgestaltung (§ 83 SächsBO)

Es dürfen Gebäude mit Satteldächern,Walmdächern und Pultdächern mit Dachneigungen von 25°- 45° errichtet werden. Dachgauben und Dachüberstände sind zulässig.

2.3 Einfriedungen

Als Grundstückseinfriedungen sind Hecken, Maschendrahtzäune oder Holzzäune zulässig. Sockel aus Beton oder anderen massiven Bauteilen sowie Stacheldrahteinhausungen sind unzulässig.

2.4 Lage der Baukörper im Grundstück

Die Lage der Baukörper im Grundstück wird nach § 6 (1-6) SächsBO und der Planeintragung geregelt. Es wird keine einheitliche Firstrichtung angeordnet. Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Erker, Blumenfenster usw. sind zulässig, wenn sie dem § 6 (7) SächsBO entsprechen.

2.5 Zwerchbauten

Zwerchbauten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
Breite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge, Abstand zur seitlichen Gebäudekante mind. 1,0 m, Traufhöhe sowie Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude angepaßt.

3. Meldepflichten

3.1 Meldepflicht von archäologischen Funden

Den Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie sind unbedingt Folge zu leisten. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern, ist ein uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung, zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
Das Landesamt für Archäologie ist vom Baubeginn, (Erschließungs- Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) vier Wochen vorher durch den Erschließungsträger zu informieren. Die Bauanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen. Die ausführenden Firmen haben der Meldepflicht von Bodenfunden, gemäß § 20 SächsDSchG, Folge zu leisten.

3.2 Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden

Die ausführen Baufirmen haben bei dem Vorfinden von Kampfmitteln, unverzüglich den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen zu befolgen.

4. Hinweise

4.1. Bodenschutz / Altlasten

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren.
Für den Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub werden folgende Hinweise gegeben:
- gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes veranlaßt sehen.
- gemäß § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind nichtverwertbare Massen einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- eine Ablagerung unkontaminierter Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungsfähig.
- gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.
- gemäß des § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.

Hinweise für eine sinnvolle Verwendung des anfallenden Bodenaushubes:

- Übergabe an eine Landschaftsbaumaßnahme oder an eine Bodenbörse
- den Einsatz des nicht kulturfähigen Anteils bei der Verfüllung von Bergbaurestlöchern
- nach erfolgter Leitungsverlegung und Verfüllung der Gräben ist der Mutterboden sorgfältig im Bereich des Arbeitsstreifen aufzutragen
- die Verfüllung hat technisch und witterungsbedingt so zu erfolgen, dass eine Bodenverdichtung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird
- Baustelleneinrichtungen sowie zeitweise Lagerung von Trassen-bauteilen sollte nach Möglichkeit auf versiegeltem Boden erfolgen
  Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
  - ordnungsgemäße Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens
  - notwendige Platzbefestigung nur mit wassergebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieseinlage als Basisfläche
  - nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren

Empfehlungen:

- Freihaltung der baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb
  für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination und sonstiger Devastierung (gem. § 9 (1) Punkt 10 BauGB)
- Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten"
  18915 „Bodenarbeiten"
  18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen
- hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen
- baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken (SächsABG) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen

Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.

4.2. Variabler Grundwasserstand (nachrichtlich)

Auf Grund der Einstellung der bergmännischen Entwässerung im ehemaligem Kohletagebau ergibt sich im Baustandort ein variabler und ansteigender Grundwasserstand.
Für geplante Unterkellerungen von Gebäuden, muss bereits in der Planungsphase der jeweilige Bauherr ein hydrologisches Baugrundgutachten für den jeweiligen Standort der baulichen Anlage, erstellen lassen.

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

6. Bekanntmachungsanordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1.) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3.) Der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 51, Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4.) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5.) Ist die Verletzung nach Satz 2; 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1genannten Frist jedermann diese Ver-letzung geltend machen.Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

7. Vermessung

Die Umgriffsvermessung wurde im Februar 2000 von dem Vermessungsbüro Barth durchgeführt und bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Teil A

- Planzeichnung -

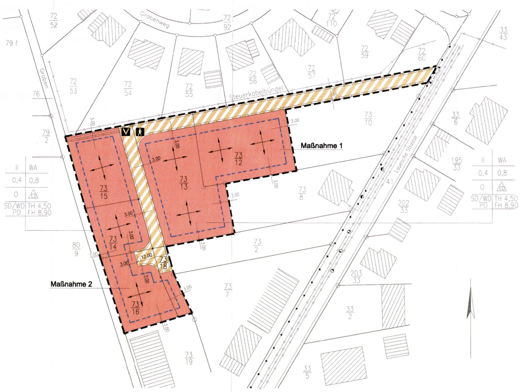

ZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse	Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Haustyp
Dachform	Traufhöhe (Maximal) Firsthöhe (Maximal)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 9 (1) 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 (1) BauNVO)
0,8	Geschoßflächenzahl
TH 4,50	Traufhöhe als Höchstgrenze (§16 (2) Nr.4 BauNVO i.V.m. § 18 (1) BauNVO)
FH 8,90	Firsthöhe als Höchstgrenze (§ 18 (1) BauNVO)

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

O	offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
ED	Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (1) BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (1) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- Richtung der Längsseite und Firstrichtung der Gebäudehauptkörper

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfläche

- Verkehrsberuhigter Bereich Mischfunktionsflächen für Fahren / Gehen

Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- mit Geh-, Fahr- und Leistungsrecht für Anlieger zu belastende Flächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (6) BauGB)

- Wasserleitung
- Gasleitung
- Abwasserleitung
- Elektrizitätsleitung
- Freileitung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebaungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Abgrenzung des Bebaungsplanes

Sonstige Festlegungen und Darstellungen

- Flurstücksgrenze
- 73/7 Flurstücksnummer
- Einfahrtsbereich
- bestehende Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadträte der Stadt Delitzsch am 27.04.2000. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); wurde am 26.04.2001 von den Stadträten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadträte am 26.05.2001 gebilligt. Die Beschlüsse wurden gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.05.2001 bekannt gemacht. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB erfolgte mit der Durchführung des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan Nr.43 " Wohnanlage an den Distelstücken" am 19. September 2000 von 16[00] bis 18[00] Uhr. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnungen der Flurstücke in der Übersichtskarte bzw. im Bebauungsplan ist gleich den Katasterangaben vom 14.05.2001 . FREISTAAT SACHSEN (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Leiter Staatl. Vermessungsamt
Die Stadträte haben am 19.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung beschlossen und zur Auslegung und TÖB-Beteiligung bestimmt. Der Beschluß wurde gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.10.2000 bekannt gemacht. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	Der Antrag zur Prüfung und Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit dem Schreiben vom 01.06.2001 an das Regierungspräsidium Leipzig gestellt. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister
Die von der Planung berührten träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem vom Stadtrat Delitzsch am 26.04.2001 gefassten Satzungsbeschluss (Teil B) nebst Planzeichnung (Teil A) wird hiermit bestätigt. wurde entsprechend der Auflagen des Genehmigungsbescheides des RP Leipzig vom 15. August 2001 Az. 51-2511.20/21-01 korrigiert und überarbeitet Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB) mit integriertem Grünordnungsteil, einschl. der Begründung und den Grünordnungsplan, haben entsprech. der ortsüblichen Bekanntmachung vom 27.10.2000 in der Zeit vom 6.11.2000 bis 11.12.2000 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	Die Genehmigung diese Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.08.2001 erteilt. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 30.11.2001 ortsüblichen bekannt gemacht worden. Delitzsch, den 26.Nov.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister
Die Stadträte haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.04.2001 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist den TÖB am 15.05.2001 mitgeteilt worden. Der Beschluss wurde gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.05.2001 bekannt gemacht. Delitzsch, den 27.Sept.2001 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister	

15.08.2001
51-2511.20/21-01
08/17/2001
19.11.2001

STADT DELITZSCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 43
MIT INTEGRIERTEN GRÜNORDNUNGSPLAN
AN DEN DISTELSTÜCKEN

M 1:500

Beschlussexemplar vom 09.04.2001
zuletzt geändert am 23.08.2001

ARCHITEKTEN + INGENIEURE
PRO BAU
RITTERSTRAßE 1
04509 DELITZSCH

Tel.: 034202/55560
Fax.: 034202/55580